



**Ergänzende Stellungnahme der Universität Bielefeld
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Regierungsentwurf - Landtagsdrucksache 11/4621 u.a.)**
(vom Senat der Universität Bielefeld auf seiner 221. Sitzung am 05.05.1993 beschlossen)

Wie die Universität Bielefeld Ende April aus dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung erfahren hat, soll sich die in § 6 Abs. 4 des Regierungsentwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung nicht mehr auf die Vorgabe von Regelstudienzeiten erstrecken; die Regelstudienzeit soll vielmehr nun in einem neu gefaßten § 84 Abs. 2 WissHG, also unmittelbar im Gesetz, im Sinne einer verbindlichen Höchstgrenze einheitlich für alle Hochschulen und Studiengänge vorgegeben werden.

Zum Verfahren wegen dieses Änderungsvorschlags sei nur bemerkt, daß die in § 6 Abs. 4 vorgesehene Einführung einer Verordnungsermächtigung u.a. zur Festsetzung von Regelstudienzeiten von Beginn des Gesetzgebungsverfahrens an im Herbst 1991 eine der meist diskutierten Normen, wenn nicht sogar die am intensivsten erörterte Norm war. In ihren Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen hat die Universität Bielefeld dargelegt, die Einführung einer Verordnungsermächtigung stelle im Bereich der Studienreform, der durch ein Zusammenwirken von Staat und Hochschule gekennzeichnet sei, einen Fremdkörper und einen Eingriff in die Autonomie der Hochschule dar. Dies gelte auch, wenn nunmehr (nach dem Regierungsentwurf) die Hochschulen vor Erlass einer solchen Verordnung anzuhören sind. Für den Fall, daß an der beabsichtigten Einführung der Verordnungsermächtigung festgehalten werden sollte, hatte die Universität Bielefeld angeregt, in den Verordnungen den Hochschulen zumindest eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, bevor die Verordnung in Kraft tritt, um den Hochschulen zunächst Gelegenheit zu geben, hier selbst eine Problemlösung zu finden.

Diese intensive, von dem Bemühen um eine sachgerechte Lösung geprägte Diskussion wäre vergebens gewesen, wenn nunmehr zu einem denkbar späten Zeitpunkt im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen wird, Regelstudienzeiten nicht durch (noch zu erlassende) Verordnungen, sondern bereits unmittelbar durch das WissHG festzusetzen, ohne den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Novellierung zu geben.

Es bleibt zu hoffen, daß diese Art einer (nur unzureichenden) Beteiligung der Hochschulen nicht als Präjudiz für die Beteiligung der Hochschulen bei Verabschiedung der Verordnungen nach § 6 Abs. 4 WissHG anzusehen ist.

Was die inhaltliche Seite dieser Änderung in § 84 Abs. 2 anbelangt, kann im wesentlichen auf die Stellungnahme zum Regierungsentwurf, hier insbesondere auf den allgemeinen Teil (I) und die Ausführungen zu § 6 Abs. 4 (II.1a) verwiesen werden.

Auch die Universität Bielefeld teilt die Auffassung, daß Maßnahmen zur Studienzeitverkürzung dringend geboten sind. Eine Verbesserung der Qualität der Lehre läßt sich aber nicht durch die Einführung einer Regelstudienzeit erzwingen. Diesbezügliche Maßnahmen dürfen zumindest nicht primär auf der formalen Ebene einsetzen, sondern müssen ihren Ausgangspunkt auf der inhaltlichen Seite des Studiums nehmen. Sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine kürzere Studienzeit geschaffen, ist auch an eine formale zeitliche Begrenzung zu denken. Gerade deshalb ist auch für die Universität Bielefeld nicht nachvollziehbar, wenn die in § 84 Abs. 1 Satz 1 WissHG genannte Voraussetzung für die Regelstudienzeit, nämlich eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots, gestrichen werden soll.

Der Vorschlag sieht ferner eine einheitliche Höchstgrenze der Regelstudienzeit für alle Studiengänge und alle Hochschulen vor. Damit würden aber zum einen die Besonderheiten ignoriert, die in den einzelnen Fächern bestehen und die ihren Niederschlag z.B. in unterschiedlichen Förderungshöchstdauern beim BAföG gefunden haben. Zum anderen würden zukünftig standortspezifische Besonderheiten an den einzelnen Hochschulen (z.B. Schwerpunkte im Hauptstudium) keine Berücksichtigung mehr finden.

Der Senat der Universität Bielefeld beschließt, in Abstimmung mit der Landesrektorenkonferenz eine erneute Anhörung der Hochschulen zu dieser geplanten Gesetzesänderung zu fordern.